

(2) Bei Kartoffeln aus Importen gilt für die Lieferungen die jeweilige Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik als Leistungsort.

### § 11 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes trägt mit Ausnahme bei Speisefrühkartoffeln der Besteller nach beendeter Verladung. Eine zufällige Verschlechterung liegt z. B. bei allen Frostschäden vor, die trotz Einhaltung der Frostschutzbestimmungen nach § 15 eingetreten sind, insbesondere auch außerhalb der frostgefährdeten Zeiten, wenn die Frosteinbrüche vom Verlader nicht voraussehen waren. Der Verlader ist verpflichtet, sich ständig über die bevorstehende Wetterlage bei der zuständigen Stelle des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes zu orientieren.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes bei Speisefrühkartoffeln trägt:

#### 1. der Lieferer

bei Lieferungen in Güterwagen bis zur Empfangsstation des Bestellers und bis zur Feststellung des Neugewichtes innerhalb der Entladefrist

oder

bei Lieferungen durch Kraftfahrzeuge des Lieferers bzw. des von ihm beauftragten Kraftfahrzeughalters oder Speditionsbetriebes;

#### 2. der Besteller

bei Abholung von einem Auslieferungslager des VEAB oder eines Erzeugers durch Kraftfahrzeuge des Bestellers bzw. eines von ihm beauftragten Kraftfahrzeughalters oder Speditionsbetriebes

oder

bei Lieferungen in Güterwagen, wenn der Besteller der Deutschen Reichsbahn eine Empfängeranweisung erteilt (Änderungen des Bestimmungsbahnhofes).

(3) Schäden, die nachweislich infolge der verlängerten Laufzeit der Güterwagen bei Änderung des Bestimmungsbahnhofes durch den Besteller oder durch den von ihm ursprünglich genannten Empfänger entstanden sind, trägt der Besteller.

### § 12 Versandanzeige

Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen und auf dessen Kosten die abgesandte Ware am Tage der Verladung schriftlich oder telegrafisch zu avisieren. Nicht termingemäße Lieferungen sind vom Lieferer auf seine Kosten zu avisieren. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

## Abschnitt III Transportbedingungen

### § 13 Versand

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Kartoffeln zu versenden.

(2) In der Regel sind Speisefrühkartoffeln in gedeckten Güterwagen zu versenden. Bei Lieferungen vom 1. November bis 31. März und bei Frostgefahr außerhalb dieser Zeit sind auch Speisekartoffeln in gedeckten Güterwagen zu versenden.

(3) Fabrikkartoffeln sind in offenen Güterwagen zu versenden.

(4) Die Vertragspartner können entsprechend den örtlichen Witterungsbedingungen zusätzliche Vereinbarungen treffen.

(5) In Güterwagen aus Stahl dürfen Kartoffeln nur bei frostfreiem Wetter in der Zeit vom 1. April bis 30. Oktober versandt werden.

### § 14 Verpackung und Beladung

(1) Speisekartoffeln sind lose zu verladen, soweit nicht eine verpackte Lieferung zwischen den Partnern vereinbart oder von den übergeordneten Organen der Partner in gegenseitigem Einvernehmen angeordnet wurde. Die Kosten für die Kartoffelsäcke, das „Sacken“ und „Egalisieren“ hat, soweit in der geltenden Preisverordnung bzw. Preisordnung dafür keine Regelung getroffen ist, der Besteller zu tragen.

(2) Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln sind lose zu verladen.

(3) Bei vereinbarten Lieferungen gesackter Kartoffeln in Leihsäcken des Lieferers haben die Vertragspartner in den Verträgen Rückgabefristen und Abnutzungsbeiträge für die Leihverpackung zu vereinbaren, soweit die gültigen Leihverpackungsbestimmungen hierüber keine Regelungen enthalten. Bei Streckenlieferungen sind diese Vereinbarungen dem Empfänger bekanntzugeben.

(4) Der Lieferer hat die Transportmittel vor der Beladung auf ihre Verwendbarkeit für Kartoffeltransporte zu prüfen und sie zu reinigen sowie evtl. Rückstände von Kohle, Koks, Steinen usw. zu entfernen, soweit eine Zurückweisung an die Deutsche Reichsbahn oder den zuständigen Verkehrsträger nicht möglich ist.

(5) Transportmittel mit erkennbaren Rückständen von Salz und anderen schädlichen Stoffen oder Düngemitteln (z. B. Kalk- oder Kaliwagen) dürfen nicht beladen werden.

(6) Speisekartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter verladen werden. Fabrikkartoffeln dürfen bis zu einer Temperatur von minus 6° C — mit Genehmigung des Bestellers auch bei größerer Kälte — verladen werden.

(7) In allen Fällen sind die Speisekartoffeln mit der der Jahreszeit entsprechenden Vorsicht zu behandeln. Bei der Be- oder Entladung dürfen scharfkantige Schaufeln oder ähnliche Geräte, die die Kartoffeln beschädigen können, nicht verwandt werden.

(8) Werden bei der Be- oder Entladung Kartoffelkäfer festgestellt, ist unverzüglich der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zur Einleitung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu verständigen.

### § 15 Frost- und Lichtschutz

(1) Bei Verladungen während der Zeit vom 1. November bis 31. März und bei Frostgefahr auch außerhalb dieser Zeit sind die Speisekartoffeln durch Strohverpackung ausreichend gegen Frost zu schützen. Die Güterwagenwände sind sorgfältig und gleichmäßig bis zur Decke mit Stroh auszukleiden (befestigt) und die Kartoffeln ebenfalls mit Stroh gleichmäßig zu bedecken. Für jeden Güterwagen (15 t) sind mindestens